OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050357/8/SB

Datum:
Linz, 7. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, B.Sc., gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 19.03.2025 betreffend Feststellung der Auffälligkeit nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 19.03.2025, ohne GZ, wurde die Auffälligkeit des Hundes der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Collie; Geschlecht: Männlich; Geburtsdatum: 14.07.2022, Chip-Nr. aaa) festgestellt. Begründend stützte sich die bB auf den Vorfall vom 08.06.2024, bei dem der Hund eine Fußgängerin angesprungen und sie am linken Unterarm verletzt habe, wodurch diese Abschürfungen und ein Hämatom erlitten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 14.04.2025. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass sich die Bf keiner Schuld bewusst sei. Der Hund sei an der Leine gewesen und wäre der Vorfall auch nicht mit einem Beißkorb zu verhindern gewesen, da der Hund nicht beiße bzw gebissen habe, sondern durch das Springen einen Kratzer verursacht habe.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13.05.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 30.07.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der die Bf sowie eine Vertreterin der bB teilnahmen. Die beteiligte Fußgängerin C__ (im Folgenden: Zeugin) wurde zeugenschaftlich einvernommen.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Bf führte am 13.05.2025 ihren Hund „B__" (Rasse: Collie; Geschlecht: Männlich; Geburtsdatum: 14.07.2022, Chip.-Nr. aaa) an der Leine. Im Bereich der D-Straße in E__ kam ihr die Zeugin auf dem Gehweg entgegen, wobei sie sich schon von größerer Entfernung aus sahen. Die Bf nahm daraufhin ihren Hund auf ihre rechte Seite zwischen sich und einer dort befindlichen Hecke. Die Zeugin ging sodann aus Sicht der Bf gesehen rechts an ihr vorbei. Im Zuge des Vorbeigehens

sprang der Hund der Bf die Zeugin an, wodurch der Zeugin strichartig verlaufende Kratzer am linken Unterarm und in weiterer Folge ein blauer Fleck entstanden [Amtsvermerk PI Neue Heimat vom 08.06.2024, GZ: PAD/24/01188621/001/KRIM; Abschluss-Bericht PI Neue Heimat vom 17.06.2024, GZ: PAD/24/01188621/001/KRIM; Lichtbildbeilage PI Neue Heimat vom 08.06.2025, GZ: PAD/24/01188621/001/KRIM; Niederschrift, ON7 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, dem Akt der Staatsanwaltschaft und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweise beziehen.

Unstrittig ist, dass der Hund der Bf die Zeugin ansprang und sie dadurch strichartige Kratzer davontrug, die in weiterer Folge zu einem blauen Fleck führten. Im Zuge der Vernehmung am Vorfallstag gab die Bf an, sie habe die Dame von weitem gesehen und ihren Hund auf die rechte Seite (Zaunnähe) genommen. Als die Damen auf ihrer Höhe gewesen sei, sei der Hund erschrocken und auf sie hochgesprungen. Im Verlauf des Verfahrens erst gab die Bf an, die Dame wäre direkt auf sie zugegangen bzw in sie hineingegangen. Die Zeugin wies dies im Rahmen ihrer Einvernahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung deutlich von sich und gab an, sie sei ganz normal an der Bf vorbeigegangen, wobei sich der Hund auf der anderen Seite der Bf befunden habe. Insgesamt erschienen dabei – insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – die Angaben der Zeugin, welche die Situation sachlich und detailliert schildern konnte, wohingegen die Ausführungen der Bf zT widersprüchlich waren, glaubwürdiger. Die Zeugin wirkte glaubhaft, als sie schilderte, dass sie grundsätzlich keine Angst vor Hunden habe und sie sich auch gar nichts in dieser Situation gedacht habe; die Bf habe ihren Hund an der Leine gehalten und sie habe keine Anzeichen von Aggression odgl erkannt. Unvermittelt habe sie der Hunde jedoch angesprungen, als sie beinahe an der Bf vorbei war, wobei sie die beschriebenen Verletzungen davontrug und nicht sagen könne, ob das von der Pfote oder dem Gebiss kam. Die Schilderungen der Zeugin in Zusammenschau mit den Schilderungen der Bf ergeben dabei einen schlüssigen Ablauf der Situation. Sowohl die Bf als auch die Zeugin gaben an, dass sie sich schon von weitem gesehen haben. Die Bf hat deshalb auch den Hund auf die andere (ihre rechte) Seite genommen. Im Zuge des Vorbeigehens sprang der Hund die Zeugin an; die Bf gibt an, er sei erschrocken; dies lässt sich mit den einhelligen Ausführungen, wonach die Zeugin schon von weitem sichtbar war, nicht in Einklang bringen. Es ist durchaus glaubwürdig, dass der Hund der Bf an der Zeugin hochgesprungen ist; erscheinen doch auch die Ausführungen der Zeugen, wonach auch die Bf einen zerkratzten Arm gehabt habe und auf diesen verwiesen habe, insofern glaubwürdig, als kein Grund ersichtlich ist, weshalb sich die Zeugin so etwas ausdenken sollte. Auch

bestätigte die Bf, dass der Hund an Menschen hochgesprungen sei und sie ihm das abgewöhnt habe.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG 2024), LBGl 84/2024 idF LGBl 34/2025, lauten:

„§ 1
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

[…]

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) Kommt es bei einer noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehobenen Feststellung der Auffälligkeit des Hundes zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters bzw. zu einer Änderung des Hauptwohnsitzes der Hundehalterin oder des Hundehalters, hat die zuständige Gemeinde zu prüfen, ob ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 2 zu erlassen ist.

(4) Beschwerden gegen den Bescheid gemäß Abs. 2 haben hinsichtlich der Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß § 9 Abs. 3 keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

(7) Nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit eingeholt wurde, sowie eines Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6, kann die Hundehalterin bzw. der Hundehalter bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 bei der Gemeinde einen Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit stellen. Diesem ist stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht.

(8) Bei einer Auffälligkeit gemäß Abs. 1 Z 3 kann frühestens ein Jahr nach Vorlage des Nachweises der Zusatzausbildung gemäß Abs. 6 ein Antrag auf Aufhebung der Auffälligkeit gestellt werden. Die Gemeinde hat diesem nach Vorlage eines positiven Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung, der nicht älter als drei Monate sein darf, stattzugeben, wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass kein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht. Handelt es sich bei der die Auffälligkeit auslösenden Verletzung gemäß Abs. 1 Z 3 um eine schwere oder tödliche Verletzung eines Menschen, kann die Auffälligkeit nicht aufgehoben werden.

(9) Der Halterin oder dem Halter eines auffälligen Hundes ist es untersagt, den Hund an eine neue Halterin oder einen neuen Halter bzw. an eine behördlich bewilligte oder gemeldete Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abzugeben, bevor die Halterin oder der Halter der Gemeinde den Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters bzw. der behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, schriftlich bekannt gegeben hat. Hat die neue Halterin oder der neue Halter ihren oder seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde als die bisherige Halterin oder der bisherige Halter, hat die Gemeinde der bisherigen Halterin oder des bisherigen Halters die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters umgehend darüber zu informieren.

(10) Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtungen, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz halten, gilt Abs. 6 nicht.

[…]

§ 9

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7

müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht."

III.2. § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 stellt auf eine Verletzung eines Menschen oder eine wiederholte oder schwere Verletzung eines Tieres ab, ohne dass der betreffende Hund zuvor angegriffen wurde.

III.2.1. Zur Verletzung:

Die Verletzung eines Menschen ist iSd Strafgesetzbuches auszulegen, sodass zumindest eine leichte Verletzung iSd. § 83 StGB vorliegen muss, wobei natürlich der Begriff „Verletzung" im Größenschluss auch eine tödliche Verletzung umfasst. Eine strafgerichtliche Verurteilung muss aber noch nicht vorliegen, damit die Auffälligkeit eines Hundes gegeben ist (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 17).

Der Ausdruck „Verletzung" am Körper weist primär auf eine Substanzbeeinträchtigung hin. Er umfasst nach allgemeiner Ansicht nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, die man gemeinhin als Wunden (Schnittwunden, Blutergüsse und Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, starkes Nasenbluten, Kratzwunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, Prellungen oder sonstige Läsionen bezeichnet (vgl *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 83 RN 6 [Stand 01.04.2021, rdb.at]). Nach der Rechtsprechung des OGH wird die Erheblichkeitsschwelle zur Körperverletzung zB bereits bei einem leichten, kurzen Nasenbluten, bei einer linsengroßen Hautabschürfung am Daumen und auch beim Öffnen einer Vene durch Versetzen eines Stiches mit einer Injektionsspritze überschritten (vgl *Burgstaller/Schütz* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 83 RN 8 [Stand 01.04.2021, rdb.at]).

Wie festgestellt und durch die von der Polizei angefertigte Lichtbildbeilage belegt, sind der Zeugin durch das Anspringen des Hundes mehrere deutliche Kratzer, die jedenfalls die obere Hautschicht durchdrungen haben, und ein blauer Fleck, entstanden. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Verletzung durch den Biss oder durch die Pfote (Krallen) des Hundes entstanden ist und kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Verletzung unerheblich gewesen wäre. Es liegt daher gegenständlich eine Verletzung iSd § 83 StGB vor.

III.2.2. Zum fehlenden Angriff:

Eine bloße Provokation eines Hundes darf nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. Von einer bloßen Provokation ist allerdings dann nicht mehr auszugehen, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist, und

der Hund keine Möglichkeit hatte, die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten ist daher als Angriff zu werten (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 17).

Im gegenständlichen Fall hat sich die von weitem sichtbare Zeugin auf die Bf und ihren Hund zubewegt und beabsichtigte, an der Bf vorbeizugehen. Darin kann keinesfalls eine Provokation des Hundes und schon gar kein Angriff erblickt werden. Selbst wenn die Bf – was sich jedoch als nicht glaubwürdig erwies – im Vorbeigehen von der Zeugin berührt worden wäre, läge darin – wenn überhaupt - eine bloße Provokation vor, die nicht dazu führen darf, dass der Hund eine Verletzung verursacht. Ein Angriff iSd § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 lag somit nicht vor.

III.3. Die Auffälligkeit eines Hundes entsteht – bei Vorliegen der Tatbestands-voraussetzungen – ex lege und ist sodann von der Gemeinde mit (deklarativem) Bescheid gemäß Abs 2 festzustellen (AB 917/2024 BlgLT 29 GP 16 uHa LVwG OÖ 22.01.2024, LVwG-050296/8/ER).

Aus diesem Grund ist es auch unerheblich, ob die Bf die Maßnahme als verhältnismäßig erachtet. Es kommt gegenständlich auf keine Prognose hinsichtlich der Gefährlichkeit an.

III.4. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen für die Feststellung der Auffälligkeit gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö. HHG 2024 erfüllt. Nach § 7 Abs 2 leg. cit. war daher die Auffälligkeit des gegenständlichen Hundes bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs 5 und 6 sowie § 9 Abs 3 leg. cit. hinzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Darüber hinaus beruht die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger